

Konferenz am 19.5.2021

Wiener Krankenanstalten; Anton-Proksch-Institut; Rahmenvertrag über stationäre Anstaltspflege Abschluss eines 2. Zusatzprotokolles

Mit der API Betriebs gemeinnützige GmbH als Rechtsträgerin des Anton-Proksch-Institutes Sonderkrankenanstalt für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige ist ein 2. Zusatzprotokoll zum Rahmenvertrag vom 25. Jänner 2019 gemäß Anhang abzuschließen.

Abschluss eines 13. Zusatzprotokolls zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag

Mit der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe (Berufsgruppe der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher) ist ein 13. Zusatzprotokoll zum „Gesamtvertrag Orthopädieschuhmacher“ vom 11.7.2007 abzuschließen.

Änderung des AnhGO-K betreffend die Delegation der Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem verlängerten Preisband an das Büro

- 1. Die Änderung des AnhGO-K wird beschlossen*
- 2. Das Büro wird beauftragt, den AnhGO-K in der neuen Fassung nach § 456a Abs. 3 ASVG im Internet zu verlautbaren.*

PRIKRAF – Fondskommission; Entsendung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds in die Fondskommission

Gem. § 12 Abs. 1 Z 1 PRIKRAF-Gesetz wird mit Wirkung ab 1. Juni 2021 an Stelle von Herrn Dr. Robert Gradwohl Herr Mag. Christian Putschner als Mitglied und an Stelle von Herrn Mag. Engelbert Schiller Herr AL Günther Gritsch als Ersatzmitglied vom Dachverband in die Fondskommission des PRIKRAF entsendet.

106. Änderung der DO.A, 101. Änderung der DO.B und 92. Änderung der DO.C (sowohl Art. 5 der entsprechenden Kollektivverträge sowie Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG); Empfehlung an die Sozialversicherungsträger zur Abgabe eines Verzichts auf Einrede der Verjährung im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Vordienstzeiten

- 1. Den Änderungen der DO.A, DO.B und DO.C, sowohl als Kollektivvertrag als auch als Änderungen der Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG wird zugestimmt. Das Büro wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.*
- 2. Den Sozialversicherungsträgern wird – sofern nicht bereits eine günstigere Regelung getroffen wurde – empfohlen, eine Erklärung entsprechend folgendem Muster abzugeben: „Aufgrund der letzten zur Anrechnung von Vordienstzeiten ergangenen Entscheidung des OGH (90bA 40/20b) könnte eine nunmehrige Überprüfung der Anrechnung von Vordienstzeiten zu höheren Gehaltsansprüchen einiger DienstnehmerInnen führen. Zur Einleitung einer derartigen Überprüfung ist ein Antrag seitens der betroffenen DienstnehmerInnen erforderlich. Sofern ein derartiger Antrag bis zum 30. Juni 2023 in der beim Träger/Dachverband namhaft gemachten Stelle einlangt, erklärt _____ ausdrücklich, für sämtliche auf Grund der oben angeführten Judikatur anzurechnenden (weiteren) Vordienstzeiten seit 1. November 2017 allenfalls ergebenden Entgeltansprüche auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung und des Verfalles zu verzichten.“*

Abgabe eines Verzichts auf Einrede der Verjährung im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Vordienstzeiten

Der folgende Verzicht wird gegenüber dem Angestellten- und Arbeiterbetriebsrat des Dachverbandes abgegeben: Aufgrund der letzten zur Anrechnung von Vordienstzeiten ergangenen Entscheidung des OGH (9 ObA 40/20b) könnte eine nunmehrige Überprüfung der Anrechnung von Vordienstzeiten zu höheren Gehaltsansprüchen einiger DienstnehmerInnen führen. Zur Einleitung einer derartigen Überprüfung ist ein Antrag seitens der betroffenen DienstnehmerInnen erforderlich. Sofern ein derartiger Antrag bis zum 30. Juni 2023 in der vom Dachverband namhaft gemachten Stelle einlangt, erklärt der Dachverband ausdrücklich, für sämtliche auf Grund der oben angeführten Judikatur anzurechnenden (weiteren) Vordienstzeiten seit 1. November 2017 allenfalls ergebenden Entgeltansprüche auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung und des Verfalles zu verzichten.